



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Detlef Matthiessen (Bündnis 90/Die GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Lärmbelästigung durch Schießübungen

Einwohner der Gemeinde Surendorf klagen über erhebliche Lärmbelästigungen und über die Beeinträchtigung von Tourismus und Umwelt durch Schießübungen, die von der Wehrtechnischen Dienststelle 71 (WTD 71) durchgeführt werden.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Anlagen der Landesverteidigung ist nach § 60 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit der 14. Bundes-Immissionsschutzverordnung dem Bundesministerium der Verteidigung oder der von ihm benannten Stelle übertragen. Die Zuständigkeit obliegt im vorliegenden Fall der Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel, deren Stellungnahme den wesentlichen Teil der Beantwortung dieser Anfrage ausmacht.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen diese Schießübungen?

Als bereits bestehende Anlage war der bei der Wehrtechnischen Dienststelle 71 (WTD 71) in Surendorf im Rahmen der wehrtechnischen Erprobungen genutzte Schießstand gemäß § 67 (2) Bundes-Immissionsschutzgesetz lediglich anzeigepflichtig. Die ehemalige Standortverwaltung Eckernförde ist dieser Anzeigepflicht mit einer Anzeige vom 16.01.1986 an das damalige Gewerbeaufsichtsamt Kiel nachgekommen.

2. Wer überwacht und kontrolliert die Durchführung? Gab es ein Genehmigungsverfahren der Umweltbehörden des Landes? Wenn ja, ist das Recht, Unterwasserexplosionen auszulösen, Teil dieses Genehmigungsverfahrens gewesen?

Die Aufgaben der regional immissionsschutzrechtlich zuständigen Überwachungsbehörde werden bei der Wehrbereichsverwaltung Nord – Außenstelle Kiel vom Dezernat II 7 wahrgenommen. Ein Genehmigungsverfahren, das die Umweltbehörden des Landes einbezieht, gibt es nicht.

Im Sperrgebiet vor Surendorf werden keine Unterwasserexplosionen ausgelöst.

3. Trifft es zu, dass die WTD der Gemeinde in informellem Gespräch zugesagt hat, die Schießübungen nur in den Wintermonaten durchzuführen und diese Aktivitäten im Sommer einzustellen?

Es besteht eine freiwillige Absprache der WTD 71 mit der Gemeinde Surendorf, Geschütz- und Munitionserprobungen, wenn irgend möglich, nur in der Zeit vom 15. September bis zum 15. Mai, vorzugsweise in den Wintermonaten, also außerhalb der Sommersaison durchzuführen. Eine verbindliche Beschränkung der Erprobungsaktivitäten vor Surendorf auf die Wintermonate gibt es nicht.

Alle anstehenden Erprobungen werden der Gemeinde / der Öffentlichkeit frühzeitig bekannt gegeben.

4. Gibt es für diese WTD Ausnahmeregelungen nach § 60 Bundesimmissionsschutzgesetz? Wenn ja, inwiefern trifft für diese Anlage das Kriterium in Absatz 1 „zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen“ zu?

Nein.